



Hinweise zum Remonstrationsverfahren

Ihr Visumantrag wurde abgelehnt und Sie sind mit der Entscheidung nicht einverstanden? Dann können Sie selbst oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person gegen die Ablehnung remonstrieren und um erneute Prüfung Ihres Antrags bitten. Die Remonstration kann schriftlich bei der Visastelle der Botschaft eingelegt werden (im Original, per Telefax oder als eingescanntes Dokument auf elektronischem Wege).

Bitte beachten Sie folgende Fristen:

Nationale Visa (Visa für Aufenthalte über 90 Tage):

Die Remonstration kann innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Ablehnung eingelegt werden.

Schengenvisa (Visa für Aufenthalte bis zu 90 Tagen):

Die Remonstration kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung (siehe Rechtsbehelfsbelehrung auf dem Ablehnungsbescheid) eingelegt werden.

Im Original eingereichte Remonstrationen richten Sie bitte an:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Visastelle
9, South Sathorn Road
Bangkok 10120

per Telefax an: +66 2 285 62 32

per E-Mail an: info@bangkok.diplo.de

Ihre Remonstration muss Folgendes enthalten:

- * Ihren Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Passnummer
- * Ablehnungsdatum
- * zustellungsfähige Anschrift (Straße, Haus, Wohnung, Stadt/Dorf/Siedlung, Kreis, Region, PLZ); wenn vorhanden Ihre Faxnummer und E-Mailadresse
- * Ihre eigenhändige Unterschrift (bei Remonstration durch Dritte: deren eigenhändige Unterschrift)

Eine Remonstration durch Dritte, z.B. den Einlader, einen Rechtsanwalt – kann nur bei gleichzeitiger Vorlage Ihrer schriftlich erteilten und von Ihnen unterschriebenen Vollmacht bearbeitet werden. Die Vollmacht muss der Visastelle als Original oder als Telefax vorliegen. Eine Übersendung der Vollmacht in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht ausreichend.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Schreiben möglichst detailliert, zu welchem Zweck Sie nach Deutschland reisen möchten und aus welchen Gründen der Aufenthalt für Sie wichtig ist.

Bitte begründen Sie ausführlich, weshalb aus Ihrer Sicht die Ablehnung unbegründet ist.

Ggfs. können Sie noch weitere Unterlagen nachreichen, die Sie bei Antragstellung noch nicht eingereicht haben.

Grundsätzlich ist es möglich, Ihre Remonstration über Fax einzureichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass **Faxeingänge nicht bevorzugt bearbeitet** werden. Überdies können

möglicherweise Übermittlungsfehler auftreten. Daraus resultierenden Fragen kann seitens der Visastelle nicht nachgegangen werden, so dass diese Remonstration unter Umständen den Mindestanforderungen nicht entspricht und daher nicht bearbeitet werden kann.

Außerdem ist es grundsätzlich möglich, Ihre **Remonstration per E-Mail** einzureichen. Scannen Sie dazu das eigenhändig unterschriebene Remonstrationsschreiben ein und fügen Sie die Datei an Ihre E-Mail an. Achten Sie bezüglich der Scanqualität darauf, dass sie ausreicht, um die Unterschriften mit der Unterschrift im Pass bzw. dem Antragsformular abzugleichen. Ansonsten gelten auch die oben für das Einreichen Ihrer Remonstration über Fax genannten Einschränkungen auch für das Einreichen per E-Mail. Bitte beachten Sie, dass eine ggfs. erteilte Vollmacht der Visastelle im Original oder als Telefax übermittelt werden muss.

Die Amtssprache der Deutschen Botschaft Bangkok ist DEUTSCH; von Ihnen eigenhändig erstellte Schreiben in **englischer Sprache** werden im Falle von Schengenvisa (Aufenthalt bis zu 90 Tage) jedoch akzeptiert.

Remonstrationen, die nicht den oben aufgeführten Mindestanforderungen genügen, werden nicht bearbeitet.

Bitte beachten Sie:

Richtet sich Ihre Remonstration gegen die Ablehnung eines **Nationalen Visums** (Aufenthalt über 90 Tage), dann reichen Sie bitte die Remonstration **nur in deutscher Sprache** ein, da die zuständige innerdeutsche Ausländerbehörde an derartigen Remonstrationsverfahren beteiligt wird.

Nach Abschluss der Überprüfung, die mehrere Wochen dauern kann, wird die Deutsche Botschaft Bangkok Sie kontaktieren oder Sie erhalten eine schriftliche Antwort der Visastelle in deutscher Sprache.

Die Botschaft bittet, während des eingeleiteten Remonstrationsverfahrens von Anfragen zum Verfahren abzusehen, da hierdurch die weitere Bearbeitung unnötig verzögert wird.

Die Konsultation eines Reisebüros oder einer kommerziellen Firma ist für die Abfassung des Remonstrationsschreibens **NICHT** erforderlich!